GEFAHRENABWEHRVERORDNUNG ÜBER DIE AUFRECHTERHALTUNG DER SICHERHEIT UND ORDNUNG AUF UND AN ÖFFENTLICHEN STRAßEN, PLÄTZEN, ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN IM STADTGEBIET DER STADT WEITERSTADT

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBI. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBI. S. 622, 630) und § 9 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22. Januar 2003 (GVBI. I S. 54) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. November 2021 (GVBI. I S. 737) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am folgende Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Stadt Weiterstadt beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle öffentlichen Straßen, öffentliche Gewässer, öffentlichen Anlagen und öffentliche Einrichtungen in der Stadt Weiterstadt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Verkehrsflächen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere die Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Fußgängerunterführungen, Durchlasse, Brücken, Tunnel, Parkplätze, Rampen, Gehwege, Gehflächen, Radwege, Straßenböschungen und Stützmauern.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind:
 - a. gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grün- und Parkanlagen sowie Plätze, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen, und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Hierzu zählen auch zugehörige Gewässer und Wasserflächen,
 - b. Wander- und Radwege sowie Verkehrsgrünanlagen,
 - c. öffentlich zugängliche Spiel-, Bolz- und Sportplätze unter freiem Himmel sowie Freizeit- und Skateanlagen,
 - d. der Generationenparkour in Gräfenhausen,

- e. das Naherholungsgebiet Steinrodsee, gemäß dem als Anlage **1** anliegenden Planausschnitt,
- f. das Braunshardter Tännchen, gemäß dem als Anlage **2** anliegenden Planausschnitt.

Die anliegenden Planausschnitte sind Bestandteil dieser Verordnung.

- (3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne diese Verordnung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Hundekotbeutelspender, Aushangkästen, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (z.B. Ampelanlagen), Schallschutzwände- und wälle, Wände von Unterführungen, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfaßsäulen, Masten, Vegetation, Licht- und Leitmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Brunnen, Telefonzellen sowie Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden und Bauwerken.
- (4) Gewässer im Sinne dieser Verordnung sind alle Gewässer im Sinne von § 1 Hessisches Wassergesetz.

§ 3 Nutzung und Schutz öffentlicher Anlagen

- (1) Pflanzungen, Beete und besonders gekennzeichnete Rasenflächen dürfen in öffentlichen Anlagen nicht betreten werden.
- (2) Bäume und deren Wurzelbereiche, Pflanzungen, Pflanzenteile, Pflanzenkübel, Baulichkeiten, Wege, Springbrunnen, Weiher- und Becken, Kinderspielplätze, Ruhebänke, Mülleimer sowie sonstige ähnliche Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, entfernt, verunreinigt, oder in sonstiger Weise missbräuchlich genutzt werden.
- (3) Öffentliche Anlagen dürfen nicht mit Motorfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen ausgenommen Fahrräder, Kinderwagen, Kinderspielgeräte, Krankenfahrstühle, Einsatzfahrzeuge der Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden, der Feuerwehr- und der Rettungsdienste im dienstlichen Einsatz sowie Fahrzeuge zur Pflege und/oder Unterhaltung öffentlicher Anlagen befahren werden; ausgenommen hiervon sind Wege und Flächen, die durch Verkehrszeichen für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind.
- (4) In öffentlichen Anlagen dürfen Schaustellungen, gewerbliche Feilbietungen von Waren oder Leistungen aller Art ohne besondere Erlaubnis der Stadt Weiterstadt nicht durchgeführt werden.
- (5) Das Abbrennen von Lager- oder Brauchtumsfeuer ist nur mit einer gesonderten Erlaubnis der Stadt Weiterstadt gestattet. Das Grillen ist nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet (Grillhütten "Braunshardter Tännchen" und "Steinrodsee") und auch nur, wenn das Feuer unter ständiger Beaufsichtigung volljähriger Personen steht.
- (6) Unbeschadet der vorstehenden Absätze ist es weiter untersagt:

- a. außerhalb von Camping- oder sonstigen dafür ausgewiesenen Plätzen zu zelten oder ein Zelt aufzustellen,
- b. innerhalb der öffentlichen Anlagen zu nächtigen oder ein Lager aufzuschlagen, um dort zu verweilen,
- c. Pflöcke und Stangen auf befestigten Bodenflächen, z.B. Asphalt, oder Vegetationsflächen, mit Ausnahme von Rasen, einzuschlagen oder einzubohren,
- d. Tiere zu belästigen, zu jagen oder durch Hunde jagen zu lassen,
- e. Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen.

§ 4 Biotope

Das Betreten von Biotopen ist Unbefugten grundsätzlich verboten. Biotope sind als solche gekennzeichnet.

§ 5 Gewässer und Wasserflächen

- (1) In öffentlichen Anlagen ist das Angeln untersagt. Dieses Verbot gilt nicht für das Angeln durch Mitglieder Weiterstädter Angelsportvereine in deren Vereinsgewässern
- (2) Untersagt ist:
 - a. das Betreten von Eisflächen, insbesondere das Schlittschuhlaufen,
 - b. das Baden und Schwimmen sowie jegliche Art von Wassersport, insbesondere Tauchen, Surfen oder Bootfahren,
 - c. Entnahme und Verwendung von Wasser zum menschlichen Genuss,
 - d. das Waschen bzw. Auswaschen von Gegenständen sowie das Einbringen von Stoffen, die zur Minderung der Wasserqualität führen können.

§ 6 Straßenbäume

Motorfahrzeuge dürfen den Wurzelbereich von Straßenbäumen weder befahren noch dort halten oder parken.

§ 7 Kinderspielplätze und Freizeitanlagen

- (1) Kinderspielplätze dürfen nur von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr entsprechend ihrer Widmung genutzt werden. Es können auf bestimmten Plätzen abweichende Regelungen zugelassen werden.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte dürfen nicht von Personen benutzt werden, die älter als 16 Jahre sind, es sei denn die Nutzung dient ihrer Aufsichts- und Erziehungsfunktion. Weitergehende Altersbeschränkungen für die Nutzung der Spielplätze können im Einzelfall festgesetzt werden und sind durch Beschilderung auszuweisen. Weitergehende Altersbeschränkungen für die Nutzung der Spielplätze können im Einzelfall festgesetzt werden und sind durch Beschilderung auszuweisen.
- (3) Das Ballspielen ist nur auf den hierfür gewidmeten Flächen gestattet. Diese Einschränkung gilt nicht für Kinder unter 7 Jahren.
- (4) Rauchen sowie der Genuss alkoholischer Getränke ist auf Kinderspielplätzen untersagt. Ebenfalls ist es verboten, alkoholische Getränke Anderen zum Verzehr anzubieten oder zu überlassen.
- (5) Der Genuss alkoholischer Getränke ist auf Freizeitanlagen wie der Pump Track Bahn, Skateranlagen, Bolz- und Basketballplätzen sowie den Generationenparkours untersagt. Ebenfalls ist es verboten alkoholische Getränke anderen zum Verzehr anzubieten oder zu überlassen.

§ 8 Gefährdendes Verhalten

- (1) Aggressives Betteln durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen von Personen, das Betteln durch das Vorschicken von Kindern, mit Kindern oder mittels Kindern sowie das organisierte Betteln ist verboten.
- (2) Personen, die durch den exzessiven Konsum legaler oder den Konsum illegaler Drogen Dritte beeinträchtigen, ist das dauerhafte Verweilen im Geltungsbereich dieser Verordnung verboten.
- (3) Einfriedungen oder Absperrungen dürfen nicht eigenmächtig verändert oder weggeräumt werden.
- (4) Es ist verboten, die Notdurft außerhalb von Toilettenanlagen zu verrichten.
- (5) Übermäßiger Lärm, der Dritte beeinträchtigt, ist zu vermeiden.

§ 9 Fütterungsverbot

Im Geltungsbereich dieser Gefahrenverordnung ist es verboten, wildlebende Tauben und Nutrias zu füttern, Futter auszulegen oder zu verstreuen. Ferner ist es verboten, an oder in stehenden Gewässern lebende Wildvögel, Nutrias oder Fische zu füttern oder Futter auszulegen oder zu verstreuen.

§ 10 Verunreinigungen

- (1) Die Verunreinigung von Öffentlichen Straßen und Anlagen einschließlich deren Einrichtungen ist verboten. Insbesondere ist es nicht erlaubt, Lebensmittelreste, Papier, Einweggeschirr, Flaschen, Dosen, Verpackungsmaterialien, Zigarettenkippen, Kaugummis und ähnliche Abfälle außer in hierfür bestimmten Behältnissen oder Abfallentsorgungsanlagen zu entsorgen. Ebenso ist es verboten, herausgestellte Müllgefäße zu durchsuchen sowie zum Abholen bestimmten Sperrmüll und Sammelgut zu verstreuen.
- (2) Es ist nicht gestattet, Abfälle oder sonstige Gegenstände, mit Ausnahme von Pfandflaschen, auf oder neben Abfallsammelbehälter (insbesondere: Altglascontainer, Kleidercontainer, Papiercontainer und Mülleimer) zu stellen oder im Bereich der Sammelbehälter abzulegen.

§ 11 Hunde

- (1) Personen, die Hunde halten oder führen, haben dafür zu sorgen, dass Hunde nicht ohne Aufsicht sind. Sie sind so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht.
- (2) Das Mitführen oder Ausführen von Hunden ist auf sämtlichen ausgewiesenen Liegewiesen sowie Kinderspielplätzen untersagt.
- (3) Hunde sind an der Leine zu führen:
 - a. an Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs,
 - b. in öffentlichen Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2, c f, namentlich die Spielplätze im Stadtgebiet, der Generationenparkour, das Naherholungsgebiet Steinrodsee und das Naherholungsgebiet Braunshardter Tännchen
 - c. auf dem Postplatz, dem Marktplatz, dem Wilhelm-Leuschner-Platz sowie dem Platz Bagno a Ripoli (Schlossplatz),
 - d. auf öffentlichen Veranstaltungen,
 - e. in den Hauptverkehrsstraßen sowie in Straßen, in denen Kindertagesstätten und Schulen liegen. Im Einzelnen sind dies:
 - Am Aulenberg,
 - Albrecht-Dürer-Straße.
 - Am Flachsgraben,
 - Am Kirchweg,

- Arheilger Straße,
- Berliner Straße,
- Brunnenweg
- Büttelborner Weg,
- Carl-Ulrich-Straße,
- Darmstädter Landstraße,
- Darmstädter Straße,
- Dresdner Straße,
- Freiherr-vom-Stein-Straße,
- Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße,
- Gartenstraße,
- Gehaborner Straße,
- Georgenstraße
- Gräfenhäuser Straße,
- Gutenbergstraße,
- Hans-Böckler-Straße,
- Hauptstraße,
- Hinterweg,
- Im Bremee,
- Käthe-Kollwitz-Straße,
- Klein-Gerauer-Weg,
- Kreisstraße,
- Kreuzstraße,
- Lindenstraße,
- Ludwigstraße,
- Neckarstraße,
- Neustraße,
- Raiffeisenstraße,
- Rudolf-Diesel-Straße (in östlicher Richtung bis Brunnenweg),

- Sandstraße,
- Schlossgasse,
- Schneppenhäuser Straße,
- Schulstraße,
- Sudetenstraße,
- Turmstraße,
- Weimarer Straße,
- Weingartenstraße,
- Weiterstädter Weg (von der Ortsmitte bis zur L 3113),
- Westring,
- Wiesenstraße,
- Wixhäuser Straße
- (4) Die vorstehenden Absätze gelten nicht für behördliche Diensthunde und für Blindenhunde im Einsatz oder in der Ausbildung.

§ 12 Verunreinigung durch Hunde

- (1) Durch Hundekot verursachte Verunreinigungen öffentlicher Straßen, öffentlicher Anlagen und öffentlicher Einrichtungen sind durch den Halter oder die den Hund ausführende Person unverzüglich zu beseitigen und ordnungsgemäß in den von der Stadt aufgestellten Abfallbehältern oder mit dem eigenen Hausabfall zu entsorgen.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für Blindenhunde im Einsatz oder in der Ausbildung.
- (3) Wer einen Hund ausführt, hat jederzeit Hundekotbeutel in ausreichender Anzahl oder ein anderes geeignetes Mittel zur Aufnahme und zum Transport von Hundekot mitzuführen. Ausreichend ist die Anzahl an Beuteln, wenn zu jeder Zeit mindestens noch ein unbenutzter Beutel vorhanden ist.

§ 13 Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Zerkratzen

- (1) Das unbefugte Anbringen oder Anbringenlassen von Plakaten, Anschlägen und anderen Werbemitteln jeder Art ist verboten.
- (2) Ebenso ist es verboten, öffentliche Einrichtungen und öffentliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 2 und 3 unbefugt zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen, zu zerkratzen oder beschriften, bemalen, besprühen und zerkratzen zu lassen.

- (3) Wer entgegen den Verboten dieser Vorschrift Plakate, Anschläge oder Werbemittel anbringt, wer beschriftet, bemalt, besprüht, zerkratzt oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Diese Beseitigungspflicht trifft im gleichen Maße auch den Veranstalter und Waren- oder Leistungsanbieter, auf welchen in den jeweiligen Plakaten, Anschlägen, Werbemitteln oder sonstigen Beschriftungen hingewiesen wird.
- (4) Erfolgt trotz vorheriger Aufforderung keine Beseitigung, ist die Stadt Weiterstadt berechtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung gegen Kostenerstattung selbst zu treffen.
- (5) Unbeschadet der vorherigen Absätze unterhält die Stadt Weiterstadt Masten zur Anbringung von Transparenten und Bannern als öffentliche Einrichtungen. Örtliche Vereine und Verbände, die auf sportlichem, kulturellem oder gesellschaftlichem Gebiet tätig sind, können diese kostenlos und genehmigungsfrei nutzen.
- (6) Die Stadt Weiterstadt kann von den Verboten in Abs. 1 und Abs. 2 Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen können mit Auflagen versehen werden. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 der Hessischen Bauordnung

§ 14 Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und Wohnmobile

- (1) Das Waschen und Reparieren von Kraftfahrzeugen und anderen motorbetriebenen Maschinen, das Ölwechseln und das Behandeln mit brennbaren, ölauflösenden oder schaumbildenden Flüssigkeiten ist auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht erlaubt. Dies gilt nicht für Kleinreparaturen, von denen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere Gesundheitsbeeinträchtigung, Umweltgefährdung oder Lärmbeeinträchtigung ausgeht.
- (2) Auf öffentlichen Straßen, Parkplätzen und in öffentlichen Anlagen stehende Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen und Wohnmobile dürfen nicht als Unterkunft benutzt werden. Eine einzelne Übernachtung als notwendige Ruhepause zum Zwecke der Erhaltung oder der Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wird von dem Verbot nicht berührt.

§ 15 Fahnen und Überspannungen

- (1) Fahnen, Spruchbänder und Dekorationen dürfen nur so angebracht werden, dass sie mit elektrischen Freileitungen, Telekommunikationsleitungen oder Straßenbeleuchtungskörpern nicht in Berührung kommen und Personen, Tiere oder Sachen nicht gefährden, verletzen oder beschädigen können.
- (2) Die Überspannungen einer Straße mit elektrischen Freileitungen, Antennen, Spruchbändern u.ä. bedarf der Erlaubnis.

(3) Das Steigenlassen von Drachen, Windvögeln u.ä. in der Nähe von elektrischen Freileitungen ist verboten.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen § 3 Abs. 1 Pflanzungen, Beete und besonders gekennzeichnete Rasenflächen betritt,
 - entgegen § 3 Abs. 2 Bäume und deren Wurzelbereiche, Pflanzungen, Pflanzenteile, Pflanzenkübel, Baulichkeiten, Wege, Springbrunnen, Weiher und Becken, Kinderspielplätze, Ruhebänke, Mülleimer sowie sonstige ähnliche Einrichtungen beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt,
 - 3. entgegen § 3 Abs. 3 öffentliche Anlagen mit Fahrzeugen befährt,
 - 4. entgegen § 3 Abs. 4 Schaustellungen, gewerbliche Feilbietungen von Waren oder Leistungen aller Art unerlaubt durchführt,
 - 5. entgegen § 3 Abs. 5 S. 1 Lager- oder Brauchtumsfeuer unerlaubt abbrennt,
 - 6. entgegen § 3 Abs. 5 S. 2 auf nicht dafür vorgesehenen Plätzen oder ohne beaufsichtigenden Volljährigen grillt,
 - 7. entgegen § 3 Abs. 6
 - a. außerhalb von Camping- oder sonstigen dafür ausgewiesenen Plätzen zeltet oder ein Zelt aufstellt.
 - b. innerhalb der öffentlichen Anlagen nächtigt oder ein Lager aufschlägt, um dort zu verweilen,
 - c. Pflöcke oder Stangen auf befestigten Bodenflächen einschlägt oder einbohrt,
 - d. Tiere belästigt, jagt oder durch Hunde jagen lässt,
 - e. Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
- 8. entgegen § 4 unbefugt ein Biotop betritt,
- 9. entgegen § 5 Abs. 1 in öffentlichen Anlagen angelt,
- 10. entgegen § 5 Abs. 2
 - a. Eisflächen in öffentlichen Anlagen betritt,

- b. in öffentlichen Gewässern badet, schwimmt oder einen anderen Wassersport betreibt,
- c. Wasser zum menschlichen Genuss entnimmt,
- d. Wasser durch das Waschen bzw. Auswaschen von Gegenständen oder durch Einbringen von Stoffen in seiner Wasserqualität mindert,
- 11. entgegen § 6 den Wurzelbereich von Straßenbäumen mit Motorfahrzeugen befährt, dort hält oder dort parkt,
- 12. entgegen § 7 Abs. 1 Kinderspielplätze außerhalb der festgesetzten Zeiten oder entgegen ihrer Widmung nutzt,
- 13. entgegen § 7 Abs. 2 Spielgeräte nutzt, obwohl er älter als 16 Jahre ist, ohne dabei einer Aufsichts- oder Erziehungsfunktion nachzukommen,
- 14. entgegen § 7 Abs. 3 außerhalb hierfür gewidmeter Flächen Ball spielt,
- 15. entgegen § 7 Abs. 4 auf Kinderspielplätzen raucht, Alkohol trinkt oder anderen alkoholische Getränke zum Verzehr anbietet oder überlässt,
- entgegen § 7 Abs. 5 auf Freizeitanlagen wie der Pump Track Bahn, Skateranlagen, Bolz- und Basketballplätzen sowie dem Generationenparkours Alkohol trinkt oder anderen alkoholische Getränke zum Verzehr anbietet oder überlässt,
- 17. entgegen § 8 Abs. 1 in den dort genannten Arten bettelt,
- 18. entgegen § 8 Abs. 2 trotz der Beeinträchtigung Dritter durch den exzessiven Konsum legaler oder durch den Konsum illegaler Drogen, dauerhaft im Geltungsbereich dieser Verordnung verweilt,
- 19. entgegen § 8 Abs. 3 Einfriedungen oder Absperrungen eigenmächtig verändert oder wegräumt,
- 20. entgegen § 8 Abs. 4 seine Notdurft außerhalb von Toilettenanlagen verrichtet,
- 21. entgegen § 8 Abs. 5 Dritte durch übermäßigen Lärm beeinträchtigt,
- 22. entgegen § 9 wildlebende Tauben, Nutrias oder Fische füttert, Futter auslegt oder verstreut,
- 23. entgegen § 10 Abs. 1 öffentliche Straßen und Anlagen einschließlich ihrer Einrichtungen verunreinigt oder entstandene Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt und die Abfälle in die dafür bestimmten Behältnisse oder Abfallentsorgungsanlagen entsorgt sowie herausgestellte Müllgefäße durchsucht und den zum Abholen bestimmten Sperrmüll und Sammelgut verstreut,
- 24. entgegen § 10 Abs. 2 Abfälle oder sonstige Gegenstände auf oder neben Abfallsammelbehälter stellt oder im Bereich der Sammelbehälter ablegt,

- 25. entgegen § 11 Abs. 1 S. 1 als derjenige, der einen Hund hält oder einen Hund ausführt, diesen unbeaufsichtigt umherlaufen lässt,
- 26. entgegen § 11 Abs. 1 S. 2 Hunde nicht so hält oder führt, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht,
- 27. entgegen § 11 Abs. 2 einen Hund auf ausgewiesenen Liegewiesen oder Kinderspielplätzen mit- oder ausführt,
- 28. entgegen § 11 Abs. 3 einen Hund an den dort genannten Orten, Plätzen oder in den dort genannten Straßen nicht anleint,
- 29. entgegen § 12 Abs. 1 abgesetzten Hunde- und Pferdekot nicht unverzüglich beseitigt und ordnungsgemäß entsorgt,
- 30. entgegen § 12 Abs. 3 als derjenige, der einen Hund ausführt, nicht noch mindestens einen unbenutzten Hundekotbeutel oder ein anderes geeignetes Mittel zur Aufnahme und zum Transport von Hundekot bei sich führt,
- 31. entgegen § 13 Abs. 1 Plakate, Anschläge und andere Werbemittel unbefugt anbringt oder anbringen lässt,
- 32. entgegen § 13 Abs. 2 öffentliche Einrichtungen unbefugt beschriftet, bemalt, besprüht, zerkratzt oder beschriften, bemalen, besprühen oder zerkratzen lässt,
- 33. entgegen § 13 Abs. 3 seiner Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
- 34. entgegen § 13 Abs. 4 die bereitgestellten Masten der Norm zuwider nicht für örtliche Vereine und Verbände nutzt,
- 35. entgegen § 14 Abs. 1 auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen ein Kraftfahrzeug oder eine andere motorbetriebene Maschine wäscht, repariert, mit brennbaren, ölauflösenden oder schaumbildenden Flüssigkeiten behandelt oder Öl wechselt,
- 36. entgegen § 14 Abs. 2 ein Kraftfahrzeug, einen Anhänger, einen Wohnwagen oder ein Wohnmobil auf öffentlichen Straßen, Parkplätzen und in öffentlichen Anlagen als Unterkunft nutzt,
- 37. entgegen § 15 Abs. 1 Fahnen, Spruchbänder oder Dekorationen anbringt,
- 38. entgegen § 15 Abs. 2 unerlaubt eine Straße mit elektrischen Freileitungen, Antennen, Spruchbändern u.ä. überspannt,
- 39. entgegen § 15 Abs. 3 Drachen, Windvögel u.ä. in der Nähe von elektrischen Freileitungen steigen lässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 Satz 1 HSOG in Verbindung mit § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Ferner können

- a. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, und
- b. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,

nach § 77 Abs. 2 Satz 2 HSOG eingezogen werden.

§ 17 In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am 1. Februar 2023 in Kraft und gilt unbefristet.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und das die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

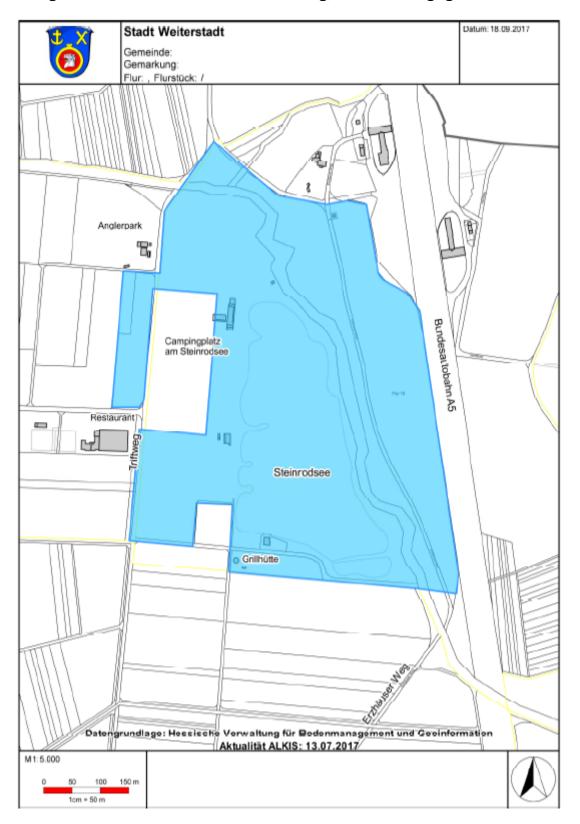
Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Weiterstadt,

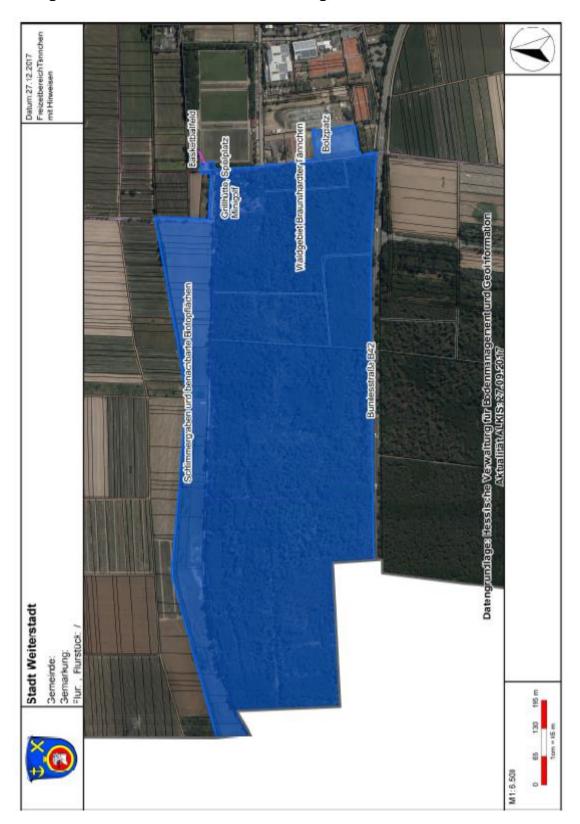
DER MAGISTRAT

Ralf Möller Bürgermeister

Anlage 1 zur Gefahrenabwehrverordnung, Naherholungsgebiet Steinrodsee.



Anlage 2 zur Gefahrenabwehrverordnung, Braunshardter Tännchen.



Synopse zur Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Straßen, Plätzen, Anlagen und Einrichtungen im Stadtgebiet der Stadt Weiterstadt

Ursprüngliche Fassung	Änderungen
Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBI. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2017 (GVBI. S. 66) und § 9 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22. Januar 2003 (GVBI. I S. 54) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2013 (GVBI. I S. 640) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt am 1. Februar 2018 folgende Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Stadt Weiterstadt beschlossen:	Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBI. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBI. S. 622, 630) und § 9 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22. Januar 2003 (GVBI. I S. 54) zuletzt geändert durch
§ 1 Geltungsbereich Der räumliche Geltungsbereich der Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle öffentlichen Straßen, öffentliche Gewässer, öffentlichen Anlagen und öffentliche Einrichtungen in der Stadt Weiterstadt.	bleibt unverändert
§ 2 Begriffsbestimmungen (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Verkehrsflächen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere die Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Fußgängerunterführungen, Durchlasse, Brücken, Tunnel,	

Parkplätze, Rampen, Gehwege, Gehflächen, Radwege, Straßenböschungen und Stützmauern.

- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind:
 - a. gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grün- und Parkanlagen sowie Plätze, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen, und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Hierzu zählen auch zugehörige Gewässer und Wasserflächen,
 - b. Wander- und Radwege sowie Verkehrsgrünanlagen,
 - c. öffentlich zugängliche Spiel-, Bolz- und Sportplätze unter freiem Himmel sowie Freizeit- und Skateanlagen,
 - d. der Generationenparkour in Gräfenhausen,
 - e. das Naherholungsgebiet Steinrodsee, gemäß dem als Anlage **1** anliegenden Planausschnitt,
 - f. das Braunshardter Tännchen, gemäß dem als Anlage 2 anliegenden Planausschnitt.

Die anliegenden Planausschnitte sind Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne diese Verordnung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen insbesondere Wertstoffbehälter. Müllbehälter. dienen. Papierkörbe, Hundekotbeutelspender, Aushangkästen, Verteiler-Schaltkästen. Verkehrszeichen und und Verkehrseinrichtungen Ampelanlagen), (z.B.

Schallschutzwände- und wälle, Wände von Unterführungen, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfaßsäulen, Masten, Vegetation, Licht- und Leitmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Brunnen, Telefonzellen sowie Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden und Bauwerken. (4) Gewässer im Sinne dieser Verordnung sind alle Gewässer im Sinne von § 1 Hessisches Wassergesetz.	
Nutzung und Schutz öffentlicher Anlagen (1) Pflanzungen, Beete und besonders gekennzeichnete Rasenflächen dürfen in öffentlichen Anlagen nicht betreten werden. (2) Bäume und deren Wurzelbereiche, Pflanzungen, Pflanzenteile, Pflanzenkübel, Baulichkeiten, Wege, Springbrunnen, Weiher und Becken, Kinderspielplätze, Ruhebänke, Mülleimer sowie sonstige ähnliche Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, entfernt, verunreinigt, oder in sonstiger Weise missbräuchlich genutzt werden.	bleibt unverändert
(3) Öffentliche Anlagen dürfen nicht mit Motorfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen – ausgenommen Fahrräder, Kinderwagen, Kinderspielgeräte, Krankenfahrstühle, Einsatzfahrzeuge der Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden, der Feuerwehr- und der Rettungsdienste im dienstlichen Einsatz sowie Fahrzeuge zur Pflege und/oder Unterhaltung öffentlicher Anlagen – befahren werden; ausgenommen hiervon sind Wege und Flächen, die durch	

Verkehrszeichen für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind.

- (4) In öffentlichen Anlagen dürfen Schaustellungen, gewerbliche Feilbietungen von Waren oder Leistungen aller Art ohne besondere Erlaubnis der Stadt Weiterstadt nicht durchgeführt werden.
- (5) Das Abbrennen von Lager- oder Brauchtumsfeuer ist nur mit einer gesonderten Erlaubnis der Stadt Weiterstadt gestattet. Das Grillen ist nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet (Grillhütten "Braunshardter Tännchen" und "Steinrodsee") und auch nur, wenn das Feuer unter ständiger Beaufsichtigung volljähriger Personen steht.
- (6) Unbeschadet der vorstehenden Absätze ist es weiter untersagt:
 - a. außerhalb von Camping- oder sonstigen dafür ausgewiesenen Plätzen zu zelten oder ein Zelt aufzustellen.
 - b. innerhalb der öffentlichen Anlagen zu nächtigen oder ein Lager aufzuschlagen, um dort zu verweilen,
 - c. Pflöcke und Stangen auf befestigten Bodenflächen, z.B. Asphalt, oder Vegetationsflächen, mit Ausnahme von Rasen, einzuschlagen oder einzubohren,
 - d. Tiere zu belästigen, zu jagen oder durch Hunde jagen zu lassen,
 - e. Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen.

§ 4 Biotope Das Betreten von Biotopen ist Unbefugten grundsätzlich verboten. Biotope sind als solche gekennzeichnet.	bleibt unverändert
Gewässer und Wasserflächen (1) In öffentlichen Anlagen ist das Angeln untersagt. Dieses Verbot gilt nicht für das Angeln durch Mitglieder Weiterstädter Angelsportvereine in deren Vereinsgewässern. (2) Untersagt ist: a. das Betreten von Eisflächen, insbesondere das Schlittschuhlaufen, b. das Baden und Schwimmen sowie jegliche Art von Wassersport, insbesondere Tauchen, Surfen oder Bootfahren, c. die Entnahme und Verwendung von Wasser zum menschlichen Genuss, d. das Waschen bzw. Auswaschen von Gegenständen sowie das Einbringen von Stoffen, die zur Minderung der Wasserqualität führen können.	bleibt unverändert
§ 6 Straßenbäume Motorfahrzeuge dürfen den Wurzelbereich von Straßenbäumen weder befahren noch dort halten oder parken.	bleibt unverändert

§ 7 Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dürfen nur von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr entsprechend ihrer Widmung genutzt werden. Es können auf bestimmten Plätzen abweichende Regelungen zugelassen werden.
- (2) Die aufgestellten Spielgeräte dürfen nicht von Personen benutzt werden, die älter als 16 Jahre sind, es sei denn die Nutzung dient ihrer Aufsichts- und Erziehungsfunktion. Weitergehende Altersbeschränkungen für die Nutzung der Spielplätze können im Einzelfall festgesetzt werden und sind durch Beschilderung auszuweisen.
- (3) Das Ballspielen ist nur auf den hierfür gewidmeten Flächen gestattet. Diese Einschränkung gilt nicht für Kinder unter 7 Jahren.
- (4) Rauchen sowie der Genuss alkoholischer Getränke ist auf Kinderspielplätzen untersagt. Ebenfalls ist es verboten, alkoholische Getränke anderen zum Verzehr anzubieten oder zu überlassen.

Kinderspielplätze und Freizeitanlagen

- (1) Kinderspielplätze dürfen nur von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr entsprechend ihrer Widmung genutzt werden. Es können auf bestimmten Plätzen abweichende Regelungen zugelassen werden.
- (2) Die auf <u>Kinderspielplätzen</u> aufgestellten Spielgeräte dürfen nicht von Personen benutzt werden, die älter als 16 Jahre sind, es sei denn die Nutzung dient ihrer Aufsichts- und Erziehungsfunktion. Weitergehende Altersbeschränkungen für die Nutzung der Spielplätze können im Einzelfall festgesetzt werden und sind durch Beschilderung auszuweisen.
- (3) Das Ballspielen ist nur auf den hierfür gewidmeten Flächen gestattet. Diese Einschränkung gilt nicht für Kinder unter 7 Jahren.
- (4) Rauchen sowie der Genuss alkoholischer Getränke ist auf Kinderspielplätzen untersagt. Ebenfalls ist es verboten, alkoholische Getränke Anderen zum Verzehr anzubieten oder zu überlassen.
- (5) <u>Der Genuss alkoholischer Getränke ist auf Freizeitanlagen wie der Pump Track Bahn, Skateranlagen, Bolz- und Basketballplätzen sowie den Generationenparkours untersagt. Ebenfalls ist es verboten alkoholische Getränke anderen zum Verzehr anzubieten oder zu überlassen.</u>

§ 8 Gefährdendes Verhalten

(1) Aggressives Betteln durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen von Personen, das Betteln durch das Vorschicken von

bleibt unverändert

(1) Öffentliche Straßen und Anlagen einschließlich deren Einrichtungen dürfen nicht über das übliche Maß verunreinigt werden. Der Verursacher hat entstandene Verunreinigungen	(1) Die Verunreinigung von Öffentlichen Straßen und Anlagen einschließlich deren Einrichtungen ist verboten. Insbesondere ist es nicht erlaubt, Lebensmittelreste, Papier, Einweggeschirr, Flaschen, Dosen, Verpackungsmaterialien, Zigarettenkippen, Kaugummis und ähnliche Abfälle außer in hierfür bestimmten Behältnissen oder
§ 10 Verunreinigungen	§ 10 Verunreinigungen
Im Geltungsbereich dieser Gefahrenverordnung ist es verboten, wildlebende Tauben und Nutrias zu füttern, Futter auszulegen oder zu verstreuen. Ferner ist es verboten, an oder in stehenden Gewässern lebende Wildvögel, Nutrias oder Fische zu füttern oder Futter auszulegen oder zu verstreuen.	bleibt unverändert
§ 9 Fütterungsverbot	
(5) Übermäßiger Lärm, der Dritte beeinträchtigt, ist zu vermeiden.	
(4) Es ist verboten, die Notdurft außerhalb von Toilettenanlagen zu verrichten.	
(3) Einfriedungen oder Absperrungen dürfen nicht eigenmächtig verändert oder weggeräumt werden.	
(2) Personen, die durch den exzessiven Konsum von Alkohol oder durch den Konsum illegaler Drogen Dritte beeinträchtigen, ist das dauerhafte Verweilen im Geltungsbereich dieser Verordnung verboten.	
Kindern, mit Kindern oder mittels Kindern sowie das organisierte Betteln ist verboten.	

- unverzüglich zu beseitigen und Abfälle in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu werfen.
- (2) Es ist nicht gestattet, Abfälle oder sonstige Gegenstände, mit Ausnahme von Pfandflaschen, auf oder neben Abfallsammelbehälter (insbesondere: Altglascontainer, Kleidercontainer, Papiercontainer und Mülleimer) zu stellen oder im Bereich der Sammelbehälter abzulegen.
- Abfallentsorgungsanlagen zu entsorgen. Ebenso ist es verboten, herausgestellte Müllgefäße zu durchsuchen sowie zum Abholen bestimmten Sperrmüll und Sammelgut zu verstreuen.
- (2) Es ist nicht gestattet, Abfälle oder sonstige Gegenstände, mit Ausnahme von Pfandflaschen, auf oder neben Abfallsammelbehälter (insbesondere: Altglascontainer, Kleidercontainer, Papiercontainer und Mülleimer) zu stellen oder im Bereich der Sammelbehälter abzulegen.

§ 11 Hunde

- (1) Personen, die Hunde halten oder führen, haben dafür zu sorgen, dass Hunde nicht ohne Aufsicht sind. Sie sind so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht.
- (2) Das Mitführen oder Ausführen von Hunden ist auf sämtlichen ausgewiesenen Liegewiesen sowie Kinderspielplätzen untersagt.
- (3) Hunde sind an der Leine zu führen:
 - a. an Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs,
 - b. in öffentlichen Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 c f, namentlich die Spielplätze im Stadtgebiet, der Generationenparkour, das Naherholungsgebiet Steinrodsee und das Naherholungsgebiet Braunshardter Tännchen

§ 11 Hunde

- (1) Personen, die Hunde halten oder führen, haben dafür zu sorgen, dass Hunde nicht ohne Aufsicht sind. Sie sind so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht.
- (2) Das Mitführen oder Ausführen von Hunden ist auf sämtlichen ausgewiesenen Liegewiesen sowie Kinderspielplätzen untersagt.
- (3) Hunde sind an der Leine zu führen:
- a. an Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs,
- b. in öffentlichen Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 c f, namentlich die Spielplätze im Stadtgebiet, der Generationenparkour, das Naherholungsgebiet Steinrodsee und das Naherholungsgebiet Braunshardter Tännchen

- c. auf dem Postplatz, dem Marktplatz sowie dem Platz Bagno a Ripoli (Schlossplatz),
- d. in den Hauptverkehrsstraßen sowie in Straßen, in denen Kindertagesstätten und Schulen liegen. Im Einzelnen sind dies:
- Am Aulenberg,
- Albrecht-Dürer-Straße,
- Am Flachsgraben,
- Am Kirchweg,
- Arheilger Straße,
- Berliner Straße,
- Büttelborner Weg,
- Carl-Ulrich-Straße,
- Darmstädter Landstraße,
- Darmstädter Straße,
- Dresdner Straße,
- Freiherr-vom-Stein-Straße,
- Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße,
- Gartenstraße.
- Gehaborner Straße,
- Georgenstraße
- Gräfenhäuser Straße,
- Gutenbergstraße,
- Hans-Böckler-Straße,
- Hauptstraße,
- Hinterweg,
- Im Bremee,
- Käthe-Kollwitz-Straße,
- Klein-Gerauer-Weg,
- Kreisstraße,
- Kreuzstraße,
- Lindenstraße.
- Ludwigstraße,
- Neckarstraße,

- c. auf dem Postplatz, dem Marktplatz, <u>dem Wilhelm-Leuschner-Platz</u> sowie dem Platz Bagno a Ripoli (Schlossplatz),
- d. auf öffentlichen Veranstaltungen,
- e. in den Hauptverkehrsstraßen sowie in Straßen, in denen Kindertagesstätten und Schulen liegen. Im Einzelnen sind dies:
 - Am Aulenberg,
 - Albrecht-Dürer-Straße,
 - Am Flachsgraben,
 - Am Kirchweg,
 - Arheilger Straße,
 - Berliner Straße,
 - Brunnenweg
 - Büttelborner Weg,
 - Carl-Ulrich-Straße,
 - Darmstädter Landstraße,
 - Darmstädter Straße,
 - Dresdner Straße,
 - Freiherr-vom-Stein-Straße,
 - Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße,
 - Gartenstraße,
 - Gehaborner Straße,
 - Georgenstraße
 - Gräfenhäuser Straße,
 - Gutenbergstraße,
 - Hans-Böckler-Straße,
 - Hauptstraße,
 - Hinterweg,
 - Im Bremee,
 - Käthe-Kollwitz-Straße,
 - Klein-Gerauer-Weg,
 - Kreisstraße,
 - Kreuzstraße,

- Neustraße.
- Raiffeisenstraße,
- Rudolf-Diesel-Straße (in östlicher Richtung bis Brunnenweg),
- Sandstraße,
- Schlossgasse,
- Schneppenhäuser Straße,
- Schulstraße.
- Sudetenstraße.
- Turmstraße.
- Weimarer Straße.
- Weingartenstraße,
- Weiterstädter Weg (von der Ortsmitte bis zur L 3113),
- Westrina.
- Wiesenstraße.
- Wixhäuser Straße.
- (4) Die vorstehenden Absätze gelten nicht für behördliche Diensthunde und für Blindenhunde im Einsatz oder in der Ausbildung.

- Lindenstraße.
- Ludwigstraße,
- Neckarstraße,
- Neustraße,
- Raiffeisenstraße.
- Rudolf-Diesel-Straße (in östlicher Richtung bis Brunnenweg),
- Sandstraße.
- Schlossgasse,
- Schneppenhäuser Straße,
- Schulstraße.
- Sudetenstraße.
- Turmstraße.
- Weimarer Straße.
- Weingartenstraße,
- Weiterstädter Weg (von der Ortsmitte bis zur L 3113),
- Westring,
- Wiesenstraße,
- Wixhäuser Straße
- (4) Die vorstehenden Absätze gelten nicht für behördliche Diensthunde und für Blindenhunde im Einsatz oder in der Ausbildung.

§ 12 Verunreinigung durch Hunde und Pferde

öffentlicher Straßen, öffentlicher Anlagen und öffentlicher Einrichtungen sind durch den Halter oder die den Hund Person unverzüglich zu beseitigen ausführende ordnungsgemäß in den von der Stadt aufgestellten Abfallbehältern oder mit dem eigenen Hausabfall zu entsorgen.

§ 12 Verunreinigung durch Hunde und Pferde

(1) Durch Hunde- und Pferdekot verursachte Verunreinigungen (1) Durch Hundekot und Pferdekot verursachte Verunreinigungen öffentlicher Straßen, öffentlicher Anlagen und öffentlicher Einrichtungen sind durch den Halter oder die den Hund ausführende Person unverzüglich zu beseitigen und ordnungsgemäß in den von der Stadt aufgestellten Abfallbehältern oder mit dem eigenen Hausabfall zu entsorgen.

- (2) Abs. 1 gilt nicht für Blindenhunde im Einsatz oder in der Ausbildung.
- (3) Wer einen Hund ausführt, hat jederzeit Hundekotbeutel in ausreichender Anzahl oder ein anderes geeignetes Mittel zur Aufnahme und zum Transport von Hundekot mitzuführen. Ausreichend ist die Anzahl an Beuteln, wenn zu jeder Zeit mindestens noch ein unbenutzter Beutel vorhanden ist.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für Blindenhunde im Einsatz oder in der Ausbildung.
- (3) Wer einen Hund ausführt, hat jederzeit Hundekotbeutel in ausreichender Anzahl oder ein anderes geeignetes Mittel zur Aufnahme und zum Transport von Hundekot mitzuführen. Ausreichend ist die Anzahl an Beuteln, wenn zu jeder Zeit mindestens noch ein unbenutzter Beutel vorhanden ist.

§ 13 Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Zerkratzen

- (1) Das unbefugte Anbringen oder Anbringenlassen von Plakaten, Anschlägen und anderen Werbemitteln jeder Art ist verboten.
- (2) Ebenso ist es verboten, öffentliche Einrichtungen und öffentliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 2 und 3 unbefugt zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen, zu zerkratzen oder beschriften, bemalen, besprühen und zerkratzen zu lassen.
- (3) Wer entgegen den Verboten dieser Vorschrift Plakate, Anschläge oder Werbemittel anbringt, wer beschriftet, bemalt, besprüht, zerkratzt oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Diese Beseitigungspflicht trifft im gleichen Maße auch den Veranstalter und Waren- oder Leistungsanbieter, auf welchen in den jeweiligen Plakaten, Anschlägen, Werbemitteln oder sonstigen Beschriftungen hingewiesen wird.
- (4) Erfolgt trotz vorheriger Aufforderung keine Beseitigung, ist die Stadt Weiterstadt berechtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung gegen Kostenerstattung selbst zu treffen.
- (5) Unbeschadet der vorherigen Absätze unterhält die Stadt Weiterstadt Masten zur Anbringung von Transparenten und

bleibt unverändert

Bannern als öffentliche Einrichtungen. Örtliche Vereine und Verbände, die auf sportlichem, kulturellem oder gesellschaftlichem Gebiet tätig sind, können diese kostenlos und genehmigungsfrei nutzen.

(6) Die Stadt Weiterstadt kann von den Verboten in Abs. 1 und Abs. 2 Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen können mit Auflagen versehen werden. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 der Hessischen Bauordnung.

§ 14 Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und Wohnmobile

- (1) Das Waschen und Reparieren von Kraftfahrzeugen und anderen motorbetriebenen Maschinen, das Ölwechseln und das Behandeln mit brennbaren, ölauflösenden oder schaumbildenden Flüssigkeiten ist auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht erlaubt. Dies gilt nicht für Kleinreparaturen, von denen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere Gesundheitsbeeinträchtigung, Umweltgefährdung oder Lärmbeeinträchtigung ausgeht.
- (2) Auf öffentlichen Straßen, Parkplätzen und in öffentlichen Anlagen stehende Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen und Wohnmobile dürfen nicht als Unterkunft benutzt werden. Eine einzelne Übernachtung als notwendige Ruhepause zum Zwecke der Erhaltung oder der Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wird von dem Verbot nicht berührt. Von dem Verbot in Satz 1 können Ausnahmen zugelassen werden. Die Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

§ 14 Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und Wohnmobile

- (1) Das Waschen und Reparieren von Kraftfahrzeugen und anderen motorbetriebenen Maschinen, das Ölwechseln und das Behandeln mit brennbaren, ölauflösenden oder schaumbildenden Flüssigkeiten ist auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht erlaubt. Dies gilt nicht für Kleinreparaturen, von denen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere Gesundheitsbeeinträchtigung, Umweltgefährdung oder Lärmbeeinträchtigung ausgeht.
- (2) Auf öffentlichen Straßen, Parkplätzen und in öffentlichen Anlagen stehende Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen und Wohnmobile dürfen nicht als Unterkunft benutzt werden. Eine einzelne Übernachtung als notwendige Ruhepause zum Zwecke der Erhaltung oder der Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wird von dem Verbot nicht berührt. Von dem Verbot in Satz 1 können Ausnahmen zugelassen werden. Die Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

§ 15 Fahnen und Überspannungen

- (1) Fahnen, Spruchbänder und Dekorationen dürfen nur so angebracht werden, dass sie mit elektrischen Freileitungen, Telekommunikationsleitungen oder Straßenbeleuchtungskörpern nicht in Berührung kommen und Personen, Tiere oder Sachen nicht gefährden, verletzen oder beschädigen können.
- (2) Die Überspannungen einer Straße mit elektrischen Freileitungen, Antennen, Spruchbändern u.ä. bedarf der Erlaubnis.
- (3) Das Steigenlassen von Drachen, Windvögeln u.ä. in der Nähe von elektrischen Freileitungen ist verboten.

bleibt unverändert

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. entgegen § 3 Abs. 1 Pflanzungen, Beete und besonders gekennzeichnete Rasenflächen betritt,
- 2. entgegen § 3 Abs. 2 Bäume und deren Wurzelbereiche, Pflanzungen, Pflanzenteile, Pflanzenkübel, Baulichkeiten, Wege, Springbrunnen, Weiher und Becken, Kinderspielplätze, Ruhebänke, Mülleimer sowie sonstige ähnliche Einrichtungen beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt,

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. entgegen § 3 Abs. 1 Pflanzungen, Beete und besonders gekennzeichnete Rasenflächen betritt,
- 2. entgegen § 3 Abs. 2 Bäume und deren Wurzelbereiche, Pflanzungen, Pflanzenteile, Pflanzenkübel, Baulichkeiten, Wege, Springbrunnen, Weiher und Becken, Kinderspielplätze, Ruhebänke, Mülleimer sowie sonstige ähnliche Einrichtungen beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt,

- 3. entgegen § 3 Abs. 3 öffentliche Anlagen mit Fahrzeugen befährt,
- 4. entgegen § 3 Abs. 4 Schaustellungen, gewerbliche Feilbietungen von Waren oder Leistungen aller Art unerlaubt durchführt,
- 5. entgegen § 3 Abs. 5 S. 1 Lager- oder Brauchtumsfeuer unerlaubt abbrennt.
- 6. entgegen § 3 Abs. 5 S. 2 auf nicht dafür vorgesehenen Plätzen oder ohne beaufsichtigenden Volljährigen grillt,
- 7. entgegen § 3 Abs. 6
 - a. außerhalb von Camping- oder sonstigen dafür ausgewiesenen Plätzen zeltet oder ein Zelt aufstellt,
 - b. innerhalb der öffentlichen Anlagen nächtigt oder ein Lager aufschlägt, um dort zu verweilen,
 - c. Pflöcke oder Stangen auf befestigten Bodenflächen einschlägt oder einbohrt,
 - d. Tiere belästigt, jagt oder durch Hunde jagen lässt,
 - e. Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
- 8. entgegen § 4 unbefugt ein Biotop betritt,
- 9. entgegen § 5 Abs. 1 in öffentlichen Anlagen angelt,
- 10. entgegen § 5 Abs. 2

- 3. entgegen § 3 Abs. 3 öffentliche Anlagen mit Fahrzeugen befährt,
- 4. entgegen § 3 Abs. 4 Schaustellungen, gewerbliche Feilbietungen von Waren oder Leistungen aller Art unerlaubt durchführt,
- 5. entgegen § 3 Abs. 5 S. 1 Lager- oder Brauchtumsfeuer unerlaubt abbrennt.
- 6. entgegen § 3 Abs. 5 S. 2 auf nicht dafür vorgesehenen Plätzen oder ohne beaufsichtigenden Volljährigen grillt,
- 7. entgegen § 3 Abs. 6
 - a. außerhalb von Camping- oder sonstigen dafür ausgewiesenen Plätzen zeltet oder ein Zelt aufstellt,
 - b. innerhalb der öffentlichen Anlagen nächtigt oder ein Lager aufschlägt, um dort zu verweilen,
 - c. Pflöcke oder Stangen auf befestigten Bodenflächen einschlägt oder einbohrt,
 - d. Tiere belästigt, jagt oder durch Hunde jagen lässt,
 - e. Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
- 8. entgegen § 4 unbefugt ein Biotop betritt,
- 9. entgegen § 5 Abs. 1 in öffentlichen Anlagen angelt,
- 10. entgegen § 5 Abs. 2

- a. Eisflächen in öffentlichen Anlagen betritt,
- b. in öffentlichen Gewässern badet, schwimmt oder einen anderen Wassersport betreibt,
- c. Wasser zum menschlichen Genuss entnimmt,
- d. Wasser durch das Waschen bzw. Auswaschen von Gegenständen oder durch Einbringen von Stoffen in seiner Wasserqualität mindert,
- 11. entgegen § 6 den Wurzelbereich von Straßenbäumen mit Motorfahrzeugen befährt, dort hält oder dort parkt,
- 12. entgegen § 7 Abs. 1 Kinderspielplätze außerhalb der festgesetzten Zeiten oder entgegen ihrer Widmung nutzt,
- 13. entgegen § 7 Abs. 2 Spielgeräte nutzt, obwohl er älter als 16 Jahre ist, ohne dabei einer Aufsichts- oder Erziehungsfunktion nachzukommen.
- 14. entgegen § 7 Abs. 3 außerhalb hierfür gewidmeter Flächen Ball spielt,
- 15. entgegen § 7 Abs. 4 auf Kinderspielplätzen raucht, Alkohol trinkt oder anderen alkoholische Getränke zum Verzehr anbietet oder überlässt,

- a. Eisflächen in öffentlichen Anlagen betritt,
- b. in öffentlichen Gewässern badet, schwimmt oder einen anderen Wassersport betreibt,
- c. Wasser zum menschlichen Genuss entnimmt,
- d. Wasser durch das Waschen bzw. Auswaschen von Gegenständen oder durch Einbringen von Stoffen in seiner Wasserqualität mindert,
- 11. entgegen § 6 den Wurzelbereich von Straßenbäumen mit Motorfahrzeugen befährt, dort hält oder dort parkt,
- 12. entgegen § 7 Abs. 1 Kinderspielplätze außerhalb der festgesetzten Zeiten oder entgegen ihrer Widmung nutzt,
- 13. entgegen § 7 Abs. 2 Spielgeräte nutzt, obwohl er älter als 16 Jahre ist, ohne dabei einer Aufsichts- oder Erziehungsfunktion nachzukommen.
- 14. entgegen § 7 Abs. 3 außerhalb hierfür gewidmeter Flächen Ball spielt,
- entgegen § 7 Abs. 4 auf Kinderspielplätzen raucht, Alkohol trinkt oder anderen alkoholische Getränke zum Verzehr anbietet oder überlässt,
- 16. entgegen § 7 Abs. 5 auf Freizeitanlagen wie der Pump Track Bahn, Skateranlagen, Bolz- und Basketballplätzen sowie dem Generationenparkours Alkohol trinkt oder anderen alkoholische Getränke zum Verzehr anbietet oder überlässt,

- 16. entgegen § 8 Abs. 1 in den dort genannten Arten bettelt,
- 17. entgegen § 8 Abs. 2 trotz der Beeinträchtigung Dritter durch den exzessiven Konsum legaler oder durch den Konsum illegaler Drogen, dauerhaft im Geltungsbereich dieser Verordnung verweilt,
- 18. entgegen § 8 Abs. 3 Einfriedungen oder Absperrungen eigenmächtig verändert oder wegräumt,
- 19. entgegen § 8 Abs. 4 seine Notdurft außerhalb von Toilettenanlagen verrichtet,
- 20. entgegen § 8 Abs. 5 Dritte durch übermäßigen Lärm beeinträchtigt,
- 21. entgegen § 9 wildlebende Tauben, Nutrias oder Fische füttert, Futter auslegt oder verstreut,
- 22. entgegen § 10 Abs. 1 öffentliche Straßen und Anlagen einschließlich ihrer Einrichtungen über das übliche Maß verunreinigt oder entstandene Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt und die Abfälle in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter wirft,
- 23. entgegen § 10 Abs. 2 Abfälle oder sonstige Gegenstände auf oder neben Abfallsammelbehälter stellt oder im Bereich der Sammelbehälter ablegt,

Veränderung der Nummerierung, durch Einfügen von Nr. 16:

- 17. entgegen § 8 Abs. 1 in den dort genannten Arten bettelt,
- 18. entgegen § 8 Abs. 2 trotz der Beeinträchtigung Dritter durch den exzessiven Konsum legaler oder durch den Konsum illegaler Drogen, dauerhaft im Geltungsbereich dieser Verordnung verweilt,
- 19. entgegen § 8 Abs. 3 Einfriedungen oder Absperrungen eigenmächtig verändert oder wegräumt,
- 20. entgegen § 8 Abs. 4 seine Notdurft außerhalb von Toilettenanlagen verrichtet,
- 21. entgegen § 8 Abs. 5 Dritte durch übermäßigen Lärm beeinträchtigt,
- 22. entgegen § 9 wildlebende Tauben, Nutrias oder Fische füttert, Futter auslegt oder verstreut,
- 23. entgegen § 10 Abs. 1 öffentliche Straßen und Anlagen einschließlich ihrer Einrichtungen verunreinigt oder entstandene Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt und die Abfälle in die dafür bestimmten Behältnisse oder Abfallentsorgungsanlagen entsorgt sowie herausgestellte Müllgefäße durchsucht und den zum Abholen bestimmten Sperrmüll und Sammelgut verstreut.
- 24. entgegen § 10 Abs. 2 Abfälle oder sonstige Gegenstände auf oder neben Abfallsammelbehälter stellt oder im Bereich der Sammelbehälter ablegt,

- 24. entgegen § 11 Abs. 1 S. 1 als derjenige, der einen Hund hält oder einen Hund ausführt, diesen unbeaufsichtigt umherlaufen lässt,
- 25. entgegen § 11 Abs. 1 S. 2 Hunde nicht so hält oder führt, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht,
- 26. entgegen § 11 Abs. 2 einen Hund auf ausgewiesenen Liegewiesen oder Kinderspielplätzen mit- oder ausführt,
- 27. entgegen § 11 Abs. 3 einen Hund an den dort genannten Orten, Plätzen oder in den dort genannten Straßen nicht anleint,
- 28. entgegen § 12 Abs. 1 abgesetzten Hunde- und Pferdekot nicht unverzüglich beseitigt und ordnungsgemäß entsorgt,
- 29. entgegen § 12 Abs. 3 als derjenige, der einen Hund ausführt, nicht noch mindestens einen unbenutzten Hundekotbeutel oder ein anderes geeignetes Mittel zur Aufnahme und zum Transport von Hundekot bei sich führt,
- 30. entgegen § 13 Abs. 1 Plakate, Anschläge und andere Werbemittel unbefugt anbringt oder anbringen lässt,
- 31. entgegen § 13 Abs. 2 öffentliche Einrichtungen unbefugt beschriftet, bemalt, besprüht, zerkratzt oder beschriften, bemalen, besprühen oder zerkratzen lässt,
- 32. entgegen § 13 Abs. 3 seiner Beseitigungspflicht nicht nachkommt,

- 25. entgegen § 11 Abs. 1 S. 1 als derjenige, der einen Hund hält oder einen Hund ausführt, diesen unbeaufsichtigt umherlaufen lässt,
- 26. entgegen § 11 Abs. 1 S. 2 Hunde nicht so hält oder führt, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht,
- 27. entgegen § 11 Abs. 2 einen Hund auf ausgewiesenen Liegewiesen oder Kinderspielplätzen mit- oder ausführt,
- 28. entgegen § 11 Abs. 3 einen Hund an den dort genannten Orten, Plätzen oder in den dort genannten Straßen nicht anleint,
- 29. entgegen § 12 Abs. 1 abgesetzten Hunde- und Pferdekot nicht unverzüglich beseitigt und ordnungsgemäß entsorgt,
- 30. entgegen § 12 Abs. 3 als derjenige, der einen Hund ausführt, nicht noch mindestens einen unbenutzten Hundekotbeutel oder ein anderes geeignetes Mittel zur Aufnahme und zum Transport von Hundekot bei sich führt,
- 31. entgegen § 13 Abs. 1 Plakate, Anschläge und andere Werbemittel unbefugt anbringt oder anbringen lässt,
- 32. entgegen § 13 Abs. 2 öffentliche Einrichtungen unbefugt beschriftet, bemalt, besprüht, zerkratzt oder beschriften, bemalen, besprühen oder zerkratzen lässt,
- 33. entgegen § 13 Abs. 3 seiner Beseitigungspflicht nicht nachkommt,

- 33. entgegen § 13 Abs. 4 die bereitgestellten Masten der Norm zuwider nicht für örtliche Vereine und Verbände nutzt,
- 34. entgegen § 14 Abs. 1 auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen ein Kraftfahrzeug oder eine andere motorbetriebene Maschine wäscht, repariert, mit brennbaren, ölauflösenden oder schaumbildenden Flüssigkeiten behandelt oder Öl wechselt,
- 35. entgegen § 14 Abs. 2 ein Kraftfahrzeug, einen Anhänger, einen Wohnwagen oder ein Wohnmobil auf öffentlichen Straßen, Parkplätzen und in öffentlichen Anlagen als Unterkunft nutzt,
- 36. entgegen § 15 Abs. 1 Fahnen, Spruchbänder oder Dekorationen anbringt,
- 37. entgegen § 15 Abs. 2 unerlaubt eine Straße mit elektrischen Freileitungen, Antennen, Spruchbändern u.ä. überspannt,
- 38. entgegen § 15 Abs. 3 Drachen, Windvögel u.ä. in der Nähe von elektrischen Freileitungen steigen lässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 Satz 1 HSOG in Verbindung mit § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Ferner können

- a. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, und
- b. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,

- 34. entgegen § 13 Abs. 4 die bereitgestellten Masten der Norm zuwider nicht für örtliche Vereine und Verbände nutzt,
- 35. entgegen § 14 Abs. 1 auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen ein Kraftfahrzeug oder eine andere motorbetriebene Maschine wäscht, repariert, mit brennbaren, ölauflösenden oder schaumbildenden Flüssigkeiten behandelt oder Öl wechselt,
- 36. entgegen § 14 Abs. 2 ein Kraftfahrzeug, einen Anhänger, einen Wohnwagen oder ein Wohnmobil auf öffentlichen Straßen, Parkplätzen und in öffentlichen Anlagen als Unterkunft nutzt,
- 37. entgegen § 15 Abs. 1 Fahnen, Spruchbänder oder Dekorationen anbringt,
- 38. entgegen § 15 Abs. 2 unerlaubt eine Straße mit elektrischen Freileitungen, Antennen, Spruchbändern u.ä. überspannt,
- 39. entgegen § 15 Abs. 3 Drachen, Windvögel u.ä. in der Nähe von elektrischen Freileitungen steigen lässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 Satz 1 HSOG in Verbindung mit § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Ferner können

- a. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, und
- b. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,

nach § 77 Abs. 2 Satz 2 HSOG eingezogen werden.	nach § 77 Abs. 2 Satz 2 HSOG eingezogen werden.
§ 17 Inkrafttreten	§ 17 Inkrafttreten
 Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt 5 Jahre. Es treten außer Kraft: Gefahrenabwehrverordnung über die Anleinpflicht von Hunden auf öffentlichen Flächen sowie über das Verunreinigungsverbot öffentlicher Flächen durch Hunde, Gefahrenabwehrverordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen (Weiterstädter Plakatordnung), Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, der öffentlichen Kinderspielplätze und zum Schutze der Straßenbäume, 	(2) Es treten außer Kraft: a. Gefahrenabwehrverordnung über die Anleinpflicht von Hunder auf öffentlichen Flächen sowie über das Verunreinigungsverbei öffentlicher Flächen durch Hunde, b. Gefahrenabwehrverordnung über das unbefugte Plakatieren Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächer an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlager (Weiterstädter Plakatordnung), c. Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, der öffentlichen Kinderspielplätze und zum Schutze der Straßenbäume,
 d. Benutzungsordnung für das Anbringen von Transparenten. e. Satzung über die Benutzung des Erholungsgebietes "Steinrod" in Weiterstadt, Stadtteil Gräfenhausen 	 d. Benutzungsordnung für das Anbringen von Transparenten. e. Satzung über die Benutzung des Erholungsgebietes "Steinrod' in Weiterstadt, Stadtteil Gräfenhausen.

Stand: 26. September 2022